



### 1. Betriebsregistrierung

Die Tierhaltung ist spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Veterinärwesen anzuzeigen. Zu den erforderlichen Angaben gehören: Name, Anschrift, Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort

**Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen**

### 2. Kennzeichnung der Tiere

Es dürfen nur korrekt gekennzeichnete Tiere zugekauft/eingestellt oder abgegeben werden.

- Kennzeichnung der abgesetzten Tiere mit zugelassenen (über LKV bezogenen) Ohrmarken
- Kennzeichnung aus anderen EU-Mitgliedsstaaten steht der deutschen Kennzeichnung gleich
- Kennzeichnung von Tieren aus Nicht-EU-Ländern unmittelbar nach der Einstallung (Ausnahme für Tiere, die unmittelbar zur Schlachtung gehen)
- Bei Verlust sind unverzüglich Ersatzohrmarken anzubringen.

### 3. Bestandsregister

Bestandsregister sind aktuell und vollständig zu führen. Sie sind chronologisch aufgebaut mit fortlaufenden Seitenzahlen. Eine elektronische Form ist ebenfalls möglich. Eintragungen haben **unverzüglich** zu erfolgen, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre, auch nach Aufgabe der Tierhaltung. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde.

**Das Bestandsregister enthält**

- Registriernummer des Betriebes
- Name und Anschrift des Tierhalters
- Anschrift und Standort des Betriebes
- Gesamtbestand mit Stichtag (einmal jährlich) unterteilt in
  - Zuchtsauen
  - Sonstige Zucht- und Mastschweine über 30kg
  - Ferkel bis 30kg
- Angaben zu Ersatzohrmarken
- Zugänge mit
  - Datum
  - Ohrmarke
  - Anzahl Tiere bei Tieren
  - Registriernummer des Lieferbetriebs
- Abgänge mit
  - Datum
  - Ohrmarke
  - Anzahl Tiere
  - Registriernummer bzw. Name und Anschrift des Empfängerbetriebs
  - Name des Transportunternehmers
  - amtliches Kfz-Kennzeichen des Transportfahrzeugs
- Kennzeichnung der Tiere mit
  - Geburtsdatum und Anzahl
  - Kennzeichnungsdatum
  - Tod (Schlachtung, Verendung, Monat, Jahr) mit Datum und Anzahl

#### 4. HIT – Halterinformation Tier – Schweine-Datenbank

Ziel dieser Meldungen ist es, die Effektivität der Tierseuchenbekämpfung zu erhöhen. Im Falle eines Seuchenausbruches muss rasch und umsichtig gehandelt werden. Die Datenbankinformationen erleichtern eine schnelle Abklärung von Infektionswegen und Infektionsursachen.

##### → Stichtagsmeldung (Bestandserfassung)

Nach §26 Abs. 3 der Viehverkehrsverordnung ist Schweinehalter verpflichtet zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres seinen Bestand an die Schweine-Datenbank (HIT-Register) zu melden. Die Meldungen hat die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine zu beinhalten getrennt nach:

- Zuchtsauen
- Ferkel bis einschließlich 30 kg
- Sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
- 

##### → Bewegungsmeldung (Übernahmemeldungen)

Nach § 40 der Viehverkehrsverordnung muss auch jede Übernahme von Schweinen der Datenbank gemeldet werden. Die Meldung hat innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen und muss beinhalten:

- Registriernummer des aufnehmenden Tierhalters
- Registriernummer des abgebenden Betriebes, Viehhandels- oder Transportunternehmens (entscheidend ist, wer die Schweine abgibt)
- Abgabedatum
- Anzahl der verbrachten Tiere
- das Zugangsdatum, soweit es vom Datum des Verbringens abweicht im Fall der Einfuhr aus einem anderen Land (EU-Mitgliedstaat oder Drittland) ist anstelle der Registriernummer des abgebenden Betriebes das Herkunftsland der Schweine anzugeben.

##### → Meldewege

- über das Internet: Auf der Seite **www.hi-tier.de** gelangt man unter dem Punkt „Meldeprogramm“ zur Anmeldung. Zusammen mit Registriernummer und PIN ist sowohl die Stichtagsmeldung als auch die Bewegungsmeldung möglich.
- Meldekarten an den Landeskontrollverband (postalische Meldung)

Die Meldekarten werden von den Regionalstellen ausgegeben. Die vom Meldepflichtigen ausgefüllte Karte ist zurückzusenden an:

Landeskontrollverband (LKV) Rheinland-Pfalz  
Riegelgrube 15-17                      Tel.: 0671/886020  
55543 Bad Kreuznach                  Fax: 0671/67216

#### 5. Tierseuchenkasse

Als Schweinehalter sind Sie ebenfalls verpflichtet, Ihren Tierbestand der Tierseuchenkasse zu melden:

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
Burgenlandstr. 7  
55543 Bad Kreuznach  
0671/753-0

**Für die Freilandhaltung von Schweinen beachten Sie bitte das gesonderte Merkblatt.**